# STATUTEN
# GLÖGGLIFRÖSCHE MURTEN
# (GFM)

**********

**INHALT:**


1. **Name und Zweck des Vereins** **(Art. 1 – Art. 3)**
2. **Mitgliedschaft** **(Art. 4 – Art. 12)**
3. **Organisation** **(Art. 13 – Art. 22)**
4. **Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss, Vereinsvermögen** **(Art. 23 – Art. 25)**
5. **Vereinshaftung** **(Art. 26 – Art. 28 )**
6. **Statutenrevision** **(Art. 29 – Art. 31 )**
7. **Auflösung des Vereins** **(Art. 32 – Art. 33 )**
8. **Übergangs- und Schlussbestimmungen** **(Art. 34 – Art. 36 )**

## ***1. Name und Zweck des Vereins***

### Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen "GLÖGGLIFRÖSCHE MURTEN" (nachstehend "GFM" genannt) existiert ein im Jahre 1971 gegründeter Verein mit Sitz in Murten.

### Art. 2 Vereinsautonomie, Verbindlichkeit der Fastnachtsverordnung, Neutralität

1. Die GFM verstehen sich als eigenständigen, keiner übergeordneten Organisation angehörigen Verein.
2. Demgegenüber sind sie jedoch an die von ihnen mitunterzeichnete Fastnachtsverordnung gebunden.
3. Die GFM sind politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Zweck des Vereins

1. die GFM sind ein fastnächtlicher Verein und bezwecken die Belebung und Mitarbeit an den unter Art. 3 a) - d) der Fastnachtsverordnung aufgeführten Anlässen:

   a) Hilariabend

   b) Proklamation der Fastnacht

   c) Umzug

   d) Monstersitzung
2. Daneben können sie an weiteren, mit der Fastnacht im Zusammenhang stehenden Anlässen mitwirken.

## ***2. Mitgliedschaft***

### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, erworben werden.
2. Sie wird erlangt durch Stellen eines mündlichen oder schriftlichen Eintrittsgesuches zu Handen eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes (dem es in jedem Fall analog Art. 10 Abs. dieser Statuten mindestens zehn Tage vor

dem Stattfinden der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen ist), über dessen Annahme  die Generalversammlung entscheidet (Art 16 lit.k)).

**Art. 5 Aktivmitglieder**

1. Mitglieder, welche die GFM durch aktive Mitarbeit unterstützen, werden als Aktivmitglieder bezeichnet.
2. Die Aktivmitglieder gehören der Schnitzelbank- oder der Umzugsgruppe an.

**Art. 5.1 Schnitzelbankgruppe**

Die Schnitzelbankgruppe, deren von der Generalversammlung bezeichneter

1. Obmann gemäß Art. 20 Abs.1 dieser Statuten dem Vereinsvorstand angehört, führt im Rahmen des Vereinszweckes (Art. 3) folgende Tätigkeiten aus:
   a) Glossierung von Geschehnissen, des täglichen Lebens, auf gesangliche oder gesprochene und nach Möglichkeit bildliche Art.
   b) Präsentation ihrer Darbietungen durch aktive Teilnahme an der Fastnacht, insbesondere an den in Art. 3 dieser Statuten bezeichneten Anlässen.
2. Die Schnitzelbankgruppe hat die Möglichkeit, zu ihrer Unterstützung Außenstehende Personen beizuziehen.

**Art.5.2 Umzugsgruppe (Wagenbau- Umzugsgruppe)**

1. Die Wagenbau-, Umzugsgruppe, deren von der Generalversammlung bezeichneter Obmann gemäß Art.20 Abs.1 dieser Statuten dem Vereinsvorstand angehört, führt im Rahmen des Vereinszweckes (Art. 3) folgende Tätigkeiten aus:
   a) Bauliche Fertigung eines Umzugswagens mit allen dazugehörenden Installationen, Dekorationen und Verzierungen.
   b) Teilnahme mit dem unter lit.a) erwähnten Wagen am Fastnachtsumzug in Murten unter Berücksichtigung von Art. 8 - 10 der Fastnachtsverordnung.
   c) Teilnahme an den übrigen, in Art. 3 dieser Statuten bezeichneten Anlässen.
   d) Der Obmann darf mit dem Einverständnis des Vorstandes einen Vize-Wagenbauchef ernennen welcher ihn bei Abwesenheit vertritt. Die Abwesenheit muss außerordentlich sein.
2. Die Wagenbau-, Umzugsgruppe hat die Möglichkeit, zu ihrer Unterstützung außenstehende Personen beizuziehen.

**Art. 5.3 Gegenseitige Unterstützung unter den Aktivmitgliedern**

1. Entsprechend dem in Art. 3 dieser Statuten genannten Vereinszweck sind die Angehörigen beider Gruppen gehalten, der jeweils anderen Gruppe in ihren Bemühungen nach besten Kräften beizustehen.

2. Bei Bedarf regelt ein Ausschuss, bestehend aus dem Vereinspräsidenten und den Obmännern der beiden Aktivmitgliedergruppen, den Umfang der gegenseitigen Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit.

**Art. 6 Passivmitglieder**

Mitglieder, welche die GFM durch Teilnahme an den in Art. 3 dieser Statuten erwähnten Anlässen unterstützen, jedoch keiner der beiden Aktivmitgliedergruppen angehören, werden als Passivmitglieder bezeichnet.

**Art. 7 Wechsel der Mitgliedskategorie**

1. Ein Wechsel der Mitgliedskategorie ist zulässig, insbesondere in den in lit.a) und b) geschilderten Fällen:

   a) ein Passivmitglied tritt in die Schnitzelbank- oder Wagenbau-, Umzugsgruppe ein und wird damit zum Aktivmitglied.

   b) ein Aktivmitglied scheidet aus der Schnitzelbank- oder Umzugsgruppe aus (von sich aus oder durch Nichtmehrerfüllung der besonderen Pflichten gemäß Art.10 Abs.4 dieser Statuten) und wird dadurch zum Passivmitglied.

2. Die rechtliche Wirksamkeit erfolgt in Analogie zu Art.4 Abs.2 (mündliche oderschriftliches Übertritts Gesuch zu Handen eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes, Zurkenntnisbringung an Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Stattfinden der Generalversammlung) und Art.16 lit.k) (Genehmigung, respektive Feststellung des Übertrittes durch die Generalversammlung) dieser Statuten auf das Datum der dem Wechsel folgenden Generalversammlung.

**Art. 8 Freimitgliedschaft**

1. Aktivmitglieder, die dem Verein als solche 10 (zehn) Jahre in ununterbrochener Reihenfolge angehört haben, erwerben die Freimitgliedschaft (Art. 16 lit.l)).

2. Die Freimitglieder erhalten den Orden der GFM und ein vom Vorstand organisiertem Geschenk oder einen Geldbetrag.

**Art. 9 Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder, welche sich darüber hinaus durch außerordentliche Verdienste zum Wohle des Vereins ausgezeichnet haben, können - auf Antrag des Vorstandes - von der Generalversammlung - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Art.16 lit.1).
2. Die Ehrenmitglieder erhalten den Orden der GFM und ein Präsent.

**Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedem Mitglied steht ein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung zu; außerdem kann es auch Anträge an die Generalversammlung stellen, die jeweils mindestens zehn Tage vor deren Stattfinden an den Vorstand einzureichen sind.
2. Die Mitglieder haben alljährlich (in jedem Falle vor Ablauf des Kalenderjahres) den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag (Art.16 lit.h)) zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der ob genannten Pflicht entbunden.
4. Die besonderen Pflichten der Aktivmitglieder (Art.5) werden durch ein separates, durch den Vorstand auszuarbeitendes Reglement festgelegt (Art.18 Abs.2 lit.b))
5. Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Eintritt die Vereinsstatuten (die auf der Homepage der GFM veröffentlicht sind) und verpflichten sich, deren Bestimmungen sowie den Beschlüssen, Reglementen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.
6. Die Aktivmitglieder dürfen keiner anderen fastnächtlichen Vereinigung im Sinne der Fastnachtsverordnung angehören. Im Übrigen sind sie gehalten, keine Mitgliederabwerbung bei anderen Fastnachtsgruppen vorzunehmen.
7. In Ausnahmefällen darf ein Aktivmitglied der FGM (Fastnachtsgesellschaft Murten) angehören.

**Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

a) Austrittserklärung: Diese Erklärung ist vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, eine Angabe von Gründen ist dabei nicht erforderlich. Ein Austritt ist jeweils auf das Datum der Generalversammlung vorzunehmen, in dringenden Fällen kann er jedoch

auch während des Jahres erfolgen, wobei dem austretenden Mitglied kein Anspruch auf Rückerstattung des allenfalls bereits geleisteten Mitgliederbeitrages zusteht.

b) Todesfall.

c) Ausschluss, welcher durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgt (Art.16 lit.k)). Ein Ausschluss kann erfolgen insbesondere infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter zweimaliger Mahnung, grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse, Reglemente und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane, Verletzung der Ehre von Vereinsangehörigen oder schwerwiegender Schädigung der Vereinsinteressen.

**Art. 12 Sympathisanten und Gönner**

1. Neben den Mitgliedern können den GFM auch Sympathisanten und Gönner angehören, welche die dafür von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge (Art. 16 Iit.h)) entrichten.
2. Sympathisanten und Gönner haben das Recht, an Versammlungen und an der Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit dienenden Vereinsanlässen teilzunehmen, im Übrigen verfügen sie jedoch über keine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten.

## ***3. Organisation***

**Art. 13 Organe**

Die Organe der GFM sind: Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren.

**Art. 14 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet jährlich innert neunzig Tagen nach Fastnachtsabschluss statt und wird vom Vorstand und persönliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die entsprechenden Bekanntmachungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Stattfinden der Versammlung erfolgen.
3. Im Falle des Auftretens terminlicher Schwierigkeiten ist Art.23 Abs.2 anwendbar.

**Art. 15 Außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche, unter dem Jahr stattfindende Generalversammlung kann einberufen werden:

a) wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (schriftliche, von allen aufgeführten Mitgliedern unterzeichnete Erklärung an den Vorstand).

b) auf Einladung des Vorstandes zur Erledigung dringender Geschäfte (z.B. Statutenänderung, Vereinsauflösung etc.)

**Art. 16 Befugnisse**

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

a) Genehmigung von Versammlungsprotokollen;

b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;

c) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes unter Vorbehalt einer allfälligen Reservefestsetzung durch den Vorstand (Art.18 Abs.2 lit.d) und Art. 24 Abs.4);

d) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr;

e) Genehmigung von Geschäften, respektive Aussetzung von Krediten für Geschäfte, die nicht über den Voranschlag laufen (insbesondere Anschaffung von Kleidern, Materialien, und Mobilien) und deren finanzielle Tragweite den Betrag von Fr.500.-- übersteigt;

f) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schnitzelbank- und Umzugsgruppenobmannes und des übrigen Vorstandes (Art.20) sowie der Rechnungsrevisoren;

g) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahrestätigkeitsprogrammes (Art.3 und Art.18 Abs.2 lit.h));

h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art.10 Abs.2) und der Beiträge für Sympathisanten und Gönner (Art.12 Abs.1);

   Der Mitgliederbeitrag darf einen Maximalbetrag von 400.—Fr. nicht übersteigen.

i) Festsetzung, Änderung oder Aufhebung der Statuten oder einzelner Statutenbestimmungen (Art.29-31);

j) Aufnahme (Art.4 Abs.2), Übertritts Genehmigung (Art.7 Abs.1 lit.a) und Art.7 Abs.2), Übertritts Feststellung (Art.7 Abs.1 lit.b) und Art.7 Abs.2) und Ausschluss (Art.11 lit. c)) von Mitgliedern;

k) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern (Art.8 und Art.9);

l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes (Art.18 Abs.2 lit.i) und von Vereinsmitgliedern (Art.10 Abs.!);

m) Beratung über übrige Vereinsangelegenheiten ohne Beschlusscharakter.

**Art. 17 Beschlussfassung**

1. Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.
2. Die Vereinsbeschlüsse werden - unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Statuten - mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden, ihre Stimme abgebenden Mitglieder gefasst.
3. Bei Stimmengleichheit gibt der Stichentscheid des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Sämtliche Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden unter Vorbehalt von Art.17 Abs.5 dieser Statuten in offener Abstimmung gefasst.
5. Beschlüsse über Aufnahme (Art.4 Abs.2), Übertritts Genehmigung (Art.7 Abs.1 lit.a) und Art.7 Abs.2) und Ausschluss (Art.11 lit.c)) von Mitgliedern können in geheimer Abstimmung erfolgen, sofern dies an der Generalversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

**Art. 18 Vorstand, Befugnisse des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt den Verein (insbesondere indem er die Beschlüsse der Generalversammlung ausführt, die Einhaltung der Statuten überwacht und im Rahmen seiner Befugnisse Reglemente aufstellt und Weisungen erteilt) und vertritt ihn nach außen.
2. Ihm obliegen im einzelnen folgende Kompetenzen:

   a) Leitung der Generalversammlung und Abfassung von Versammlungs-protokollen;

   b) Erlass von Reglementen und Erteilung von Weisungen;

   c) Inkasso der Mitgliederbeiträge (Art.10 Abs.2) und der Beiträge für Sympathisanten und Gönner (Art.12 Abs.1);

   d) Führung der Rechnung des Vereins und Festsetzung desjenigen Teils vom Reingewinn, der als Reserve zurückzubehalten ist (Art.16 lit. c) und 24 Abs.4);

   e) Ausarbeitung des Voranschlages zur Genehmigung durch die Generalversammlung (Art.16 lit.d));

f) Erledigung von nicht über den Voranschlag laufenden Geschäften (insbesondere Anschaffung von Kleidern, Materialien und Mobilien), die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und deren finanzielle Tragweite den Betrag von Fr.500.-- nicht übersteigt (Art.16 lit.e));

g) Verwaltung des Vereinsvermögens und des Vereinsmaterials (Art.25);

h) Unterbreitung des Jahrestätigkeitsprogrammes nach Maßgabe von Art.3 dieser Statuten zur Genehmigung durch die Generalversammlung (Art.16 lit.g));

i) alle Befugnisse, welche nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht anderen Organen zustehen.

**Art. 19 Wahl und Amtsdauer**

1. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte des Vereins für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt
2. Wird ein Vorstandsmitglied gewählt, welches noch nicht dem Verein angehört, kann es sein Amt erst antreten, wenn es Vereinsmitglied geworden ist (Art.4)

**Art. 20 Zusammensetzung**

3. Die Vorstandsmitglieder verteilen folgende Chargen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Schnitzelbankgruppenobmann, Umzugsgruppenobmann, Beisitzer für Sonderaufgaben.
4. Der Vorstand nimmt unter Vorbehalt von Art. 5bis Abs.1, 5ter Abs2 und 16 lit.f) die Chargenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor, wobei die Verteilung mehrerer Chargen durch ein- und dasselbe Vorstandsmitglied zulässig ist.
5. Der Vorstand besteht zum Minimum aus drei, zum Maximum aus sieben Mitgliedern.

**Art. 21 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch.
2. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie bei der Generalversammlung (Art.17).
3. Zur Fassung von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

**Art. 22 Rechnungsrevisoren**

1. Die beiden Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor werden durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Sie ersetzen einander jeweils in einem Jahresturnus.
3. Die Revisoren müssen nicht zwingend dem Verein angehören; sie dürfen nicht dem Vorstand entstammen.
4. Sie überprüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten Bericht an die Generalversammlung.
5. Sie haben das Recht, vom Vorstand sämtliche Aufschlüsse zu verlangen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötig sind.

## ***4. Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss, Vereinsvermögen***

### Art. 23 Geschäftsjahr, Datum der Generalversammlung

1. Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode der Jahresrechnung sind identisch mit dem Datum der Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung mit der damit verbundenen Rechnungsablage hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen (Art.14 Abs.2 und 3).

### Art. 24 Rechnungswesen, Einnahmen und Ausgaben, Gewinnverwendung

1. Die Führung des Rechnungswesens obliegt gemäß Art.18 Abs.2 lit.d) dem Vorstand, der dabei die allgemeinen kaufmännischen und gesetzlichen Richtlinien zu beachten hat.
2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich vorwiegend zusammen aus: Jahresbeiträgen der Mitglieder, Sympathisanten und Gönner, Kassaeinnahmen der Schnitzelbankgruppe, Prämien der Umzugsgruppe, Kapitalzinsen sowie allfälligen Geschenken und Legaten.
3. Die vom Verein erwirtschafteten Mittel werden nach Maßgabe von Art.3 dieser Statuten verwendet, insbesondere für:
   Anschaffung von Kleidern (z.B. Kostümen, Mützen), Materialien (u.a. Orden, Urkunden, Schminke) und Mobilien, Aufwendungen für die Schnitzelbank- und Umzugsgruppe (Wagenbau), Durchführung von Versammlungen und von sonstigen, der Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit dienenden Vereinsanlässen sowie Vergabungen und Geschenke.
4. Der nach der Bildung einer allfälligen, in der Höhe durch den Vorstand festzusetzenden, im Verein zurückzubehaltenden Reserve übrigbleibende Teil des Reingewinnes (Art.16 lit.c) und Art.18 Ab.2 lit.d)) steht zur Verfügung der

Generalversammlung, wobei der Verwendungsbeschluss mit dem Vereinszweck (Art.3) vereinbar sein muss.

**Art. 25 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen (flüssige Mittel, Kleider, Materialien und Mobilien, Warenlager und Vorräte etc.) steht gemäß Art.18 Abs.2 lit.g) unter Obhut des Vorstandes.
2. Die einen Bestandteil des Vereinsvermögens bildenden Kostüme und Requisiten (z.B. Orden) werden leihweise an die Mitglieder abgegeben. Bei einem Austritt (Art.11) oder einem nicht mehr nachgewiesenen Bedarf müssen sie unaufgefordert in die Hände des Vereins zurückgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Art.8 Abs.2 und 9 Abs.2 dieser Statuten.

## ***5. Vereinshaftung***

**Art. 26 Vereinshaftung**

1. Die GFM haften für Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist, soweit sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, ausgeschlossen.

**Art. 27 Internes Rückgriffsrecht**

Überschreiten Vereinsmitglieder oder Angehörige des Vorstandes die ihnen vom Verein übertragenen finanziellen Kompetenzen in schuldhafter oder grobfahrlässiger Weise, haben die GFM gegenüber den Fehlbaren ein Rückgriffsrecht.

**Art. 28 Handelsrechtliche Verpflichtung**

Die GFM werden nach Außen verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassiers, bei Unabkömmlichkeit beider durch deren jeweilige Stellvertreter.

## ***6. Statutenrevision***

**Art. 29 Teilrevision, Totalrevision, Ergänzung**

Die Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert oder ergänzt werden.

**Art. 30 Antragsrecht zur Statutenänderung**

Über ein Antragsrecht zur Statutenänderung verfügen:

a) jedes Vereinsmitglied, wobei im Gegensatz zu Art.10 Abs.1 die entsprechenden Anträge bis spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Generalversammlung (Art.14 Abs.2 und 3, respektive Art. 23 Abs.2) im Besitze des Vorstandes sein müssen.

b) der Vorstand, der das Geschäft in der Einladung zur Generalversammlung (Art.14 Abs.2 und 3, respektive Art. 23 Abs.2) gehörig anzukündigen hat.

**Art. 31 Beschlussfassung**

1. Die Beschlussfassung und Inkraftsetzung betreffend eine Statutenrevision obliegt nach Maßgabe von Art.16 lit.i) der Generalversammlung.
2. In Abänderung zu Art.17 Abs.2 bedarf es zu deren Annahme und Inkraftsetzung das Einverständnis von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

## ***7. Auflösung des Vereins***

**Art. 32 Auflösungsarten**

Der Verein wird aufgelöst:

a) von Gesetzes wegen, wenn er zahlungsunfähig ist (Art.27 bleibt vorbehalten), sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäß (Art.20 Abs.1 und 3) bestellt werden kann;

b) durch richterliches Urteil;

c) durch Vereinsbeschluss.

**Art. 33 Auflösung durch Vereinsbeschluss**

1. Die Auflösung durch Vereinsbeschluss hat in einer außerordentlichen Generalversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen wird, zu erfolgen (Einberufung gemäß Art.15).
2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn ihr mindestens drei Viertel der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Das nach Ablösung aller Verbindlichkeiten nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist den Frei- und Ehrenmitgliedern (Art. 8 und Art.9) zu Handen eines neu zu gründenden Vereins in Verwahrung zu geben.

4. Erfolgt nach Ablauf von 10 (zehn) Jahren nach der Vereinsauflösung keine Gründung eines neuen, in seinem Zweck den Bestimmungen von Art. 3 dieser Statuten entsprechenden Vereins, entscheiden die Frei- und Ehrenmitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 34 Inkraftsetzung, Geltungsdauer

1. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 22. April 2016 in Kraft.
2. Sie ersetzen die Statuten vom 5.Juni 1992 und Ergänzung vom 25.April 2008 die damit aufgehoben sind.
3. Sämtliche vor Inkraftsetzung dieser Statuten gefassten Beschlüsse betreffend Verleihung von Frei- und Ehrenmitgliedschaften behalten ihre Gültigkeit.
4. Die Geltungsdauer dieser Statuten erstreckt sich unter Vorbehalt einer gerichtlichen Anfechtung bis zum Zeitpunkt einer durch die Generalversammlung beschlossenen und inkraftgesetzten Änderung oder Aufhebung.

### Art. 35 Verweis auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Für alle Fragen, welche durch diese Statuten nicht geregelt sind, kommen die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung.

### Art. 36 Dachorganisation

1. Der Verein Glögglifrösche Murten anerkennt die Fastnachtgesellschaft Murten als Dachorganisation der Murtner Fastnacht und achtet deren Statuten. Er verpflichtet sich, an den unter Art: 3 der FGM Statuen genannten Anlässen zu beteiligen sowie Ordnung und Disziplin zu wahren.
2. Als juristischer Vertreter der Glögglifrösche Murten ist der Vereinspräsident von Amtes wegen Aktivmitglied in der Dachorganisation.
3. Gemäß den Statuten der Dachorganisation hat er dabei zwingend Einsitz in das Komitee zu nehmen.
4. Bei Problemen der FGM das Komitee zu besetzen, können Mitglieder des Vereins Glögglifrösche Murten in das Komitee gewählt werden. Während dieser

Zeit sind die von der Fastnachtsgesellschaft Murten (FGM) ins Komitee gewählten Mitglieder der Glögglifrösche Doppelmitglieder. Vor allem aber behalten sie ihren Status im Verein Glögglifrösche Murten.

**Murten, den 22. April 2016**

**GLÖGGLIFRÖSCHE MURTEN (GFM)**

| | |
|---|---|
| **Der Präsident** | **Die Sekretärin** |
| **Stephan Fankhauser** | **Nicole Fankhauser** |

**Glögglifrösche Murten (GFM)**
**Statuten vom 22. April 2016**